Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 175. **Donnerstag** den 24. Juni 1886. **80. Jahrgang.**

Bestellungen auf das dritte Quartal 1886 des

Leipziger Tageblattes

(Auflage 19,650)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannesgasse Nr. 8, gelangen lassen. Außerdem werden von sämmtlichen hiesigen **Zeitungsspediteuren** Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und von denselben für eigene Rechnung ausgeführt. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementspreis beträgt
pro Quartal 4 Mark 50 Pfennige,
inclusive Bringerlohn 5 Mark,
durch die Post bezogen 6 Mark.

Für eine Extrabeilage sind **ohne** Postbeförderung **50 Mark, mit** Postbeförderung **60 Mark** Beilegegebühren unter Vorausbezahlung zu vergüten.

Preis der Insertionsgebühren für die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfennige; für Reclamen aus Petitschrift unter dem **Redactionsstrich** die 4gespaltene Zeile 50 Pfennige, vor den **Familiennachrichten** die 6gespaltene Zeile 40 Pfennige. Größere Schriften werden, gering abweichend von dieser Norm, nach unserm Preisverzeichniß, tabellarischer und Ziffer-Satz dagegen nach höherem Tarif berechnet. Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.
NB. **Inserate** müssen an die **Expedition** (nicht Redaction) adressirt werden.

Das Tageblatt wird früh 6½ Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen **politischen und Börsen-Nachrichten** in telegraphischen Original-Depeschen. Es giebt ein anschauliches Bild von allem Wissenswerthen auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens und behandelt die **Tagesfragen der inneren und äußeren Politik** in populären Artikeln mit größter Ausführlichkeit. Das Tageblatt berichtet über die localen und sächsischen Angelegenheiten in eingehender Weise und referirt über Theater, Musik, Literatur, Kunst und Wissenschaft. Die **Verhandlungen des Reichstages** und des **sächsischen Landtages** erscheinen bereits am Morgen nach der Sitzung in ausführlichen Originalberichten.

Mit seiner **„Volkswirthschaftlichen Beilage"** bildet es zugleich das größte Handels- und Börsenblatt Sachsens. Es bringt namentlich auch sämmtliche wichtige **deutsche und überseeische Handelsberichte.** Außerdem erscheinen im Leipziger Tageblatt die vollständigen Gewinnlisten aller Classen der **Königlich Sächsischen Landes-Lotterie** und die Nummer-Verzeichnisse der ausgelooften Königlich Sächsischen **Staatsschuldscheine.**

Leipzig, im Juni 1886.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Montag, den 28. dieses Monats werden die Rohrleitungsarbeiten
in der **Langen Straße,**
auf deren Strecke zwischen Dresdener und Salomonstraße,
in der **Kreuzstraße,**
auf deren Strecke zwischen Lange und Salomonstraße und
in der **Dörrienstraße,**
auf deren Strecke zwischen Salomon- und Gellertstraße in Angriff genommen.

Die Arbeiten beginnen in der Langen Straße von der Dresdener Straße aus und werden während der Dauer derselben die obengenannten Straßen auf den jeweilig in Ausführung begriffenen Strecken
für den **Fahrverkehr gesperrt,** wovon wir die Betheiligten hierdurch in Kenntniß setzen.

Leipzig, den 22. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6703. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Der **Zuschlag** der am 14. vor. Mts. zum Verkaufe verfügten **Bauplätze Nr. 4. 13.** des **Baublocks I** des Parcellirungsplanes für das Areal **des ehemaligen Hocalischen Holzhofs und Kohlenbahnhofs** ist für die darauf gethanen **Höchstgebote** erfolgt und werden daher die übrigen Bieter ihrer Gebote in Gemäßheit der Verfügungsbedingungen hiermit entlassen.

Leipzig, den 21. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3696. Dr. Georgi. Gerutti.

Bei dem kaiserlichen Postamte 10 in Leipzig lagern gegen
a. 480 Kilogr. Seidenpapier,
b. 500 Kilogr. Pappdeckel,
c. 6800 Kilogr. zum Einstampfen bestimmte Papiere und
d. 5800 Kilogr. Maculatur.

Ferner lagern bei der kaiserlichen Ober-Postdirection in Leipzig gegen
e. 6500 Kilogr. Karten-Maculatur,
f. 2000 Kilogr. veraltete Druckwerke verschiedener Art, zum Theil einzubinden,
g. 9600 Kilogr. Telegraphenpapiere und
h. 3300 Kilogr. Telegraphendrähte auf Holzkernen.

Diese Bestände, welche bei den bezeichneten Stellen in Augenschein genommen werden können, sollen nach Belieben im Ganzen oder im Einzelnen an den Meistbietenden verkauft werden. Die Abnahme der Bestände hat bei den bezeichneten Lagerstellen zu erfolgen. Etwaige Beförderungskosten hat der Käufer selbst zu bestreiten.

Die unter e, g und h bezeichneten Papiere werden zum Einstampfen verkauft. Das Einstampfen hat im Beisein eines Postbeamten zu erfolgen. Besondere Kosten entstehen hierdurch dem Käufer nicht.

Angebote mit Angabe der Preise für je 100 Kilogr. der einzelnen Gattungen sind bis zum 30. Juni bei der kaiserlichen Ober-Postdirection hier einzureichen.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
J. V.
Calame. Br.

Bekanntmachung.

Montag, den **28. dieses Monats,** wird mit dem Einbauen der Nebenschleußen
im **Dösener Wege**
begonnen werden.

Während der Dauer der etwa 4—6 Tage in Anspruch nehmenden Arbeiten wird der Dösener Weg für den **gesammten Fahrverkehr gesperrt,** und ist zu nothwendigen Fuhren nach und von dem Dösener Wege der nach Süden zu gelegene, vom Schleußenbau nicht betroffene Theil des Weges bez. die alte Verbindungsbahn zu benutzen.

Die **von** und **nach** der **Ankunftshalle** des **Bayerischen Bahnhofs** fahrenden **Droschken** können vor Ankunft der Züge **innerhalb** des **Bahnhofsareales** statt auf dem Dösener Wege Aufstellung nehmen.

Leipzig, am 22. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6704. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die von uns ausgeschriebene Pflasterung in der **Hillerstraße** ist vergeben, und werden die nicht berücksichtigten Herren Bewerber ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 17. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2230. Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Preis für den in der zweiten Gasanstalt der Stadt Leipzig erzeugten Steinkohlen-Coaks beträgt loco Gasanstalt II pro Hektoliter 80 ₰.

Die Marken zur Coaks-Entnahme sind gegen Baarzahlung sowohl im Bureau in der zweiten Gasanstalt als auch in der Casse der Gasanstalten, Rittenstraße 6, I., zu erhalten.

Leipzig, am 21. Juni 1886. Ia. 3782.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Anmeldung zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für Leipzig rc.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für Leipzig rc., **deren Herstellung in der zweiten Bauperiode des laufenden Jahres** gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 1. Juli** bei der Ober-Postdirection anzumelden. Eine bestimmte Zusicherung, daß die anzumeldenden Anschlüsse noch im laufenden Jahre zur Ausführung gelangen, kann indessen vorerst nicht ertheilt werden.

Anschlüsse, welche erst **nach dem 1. Juli** angemeldet werden, können im laufenden Jahre nicht mehr ausgeführt werden.

Einer Erneuerung der hier bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.

Leipzig, den 17. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Bekanntmachung.

Die Restauration des Stadttheaters soll vom 1. October d. J. ab vermiethet werden. Baupläne und Bedingungen sind während der Bureaustunden im Stadtsecretariate einzusehen; auch wird Herr Regierungs-Baumeister **Würst** (Friedrichsstraße 50) auf Wunsch die zu vermiethenden Räume zeigen.

Offerten sind bis Sonnabend, den 26. d. Mts., Nachm. 4 Uhr einzureichen.

Halle a/S., den 21. Juni 1886.

Der Magistrat.
gez. Staude.

Königl. Sächs. Standesamt.

Wegen Reinigung der Localitäten wird Donnerstag, den 24., und Freitag, den 25. dieses Monats, nur **Vormittags von 8 bis 11 Uhr** expedirt.

Die in den Standesamtslocalitäten befindliche **Friedhofs-Expedition** und Casse ist auch nur während vorgedachter Zeit geöffnet.

Leipzig, den 22. Juni 1886.

Der Standesbeamte.
Trinckler.

Die von uns am 19. März dieses Jahres wegen der unter Polizeiaufsicht stehenden ledigen **Helene Ottilie Otto** aus Neulorge erlassene Bekanntmachung hat sich durch Ermittelung des Aufenthaltsortes der **Otto** erledigt.

Leipzig, den 18. Juni 1886.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
I. 3496. Bretschneider. D.

Generalversammlung

der Ortskrankencasse III
Verfertigung von Musik-Instrumenten zu Leipzig und Umgegend
Freitag, den 2. Juli 1886, Abends 8 Uhr
im Restaurant Langer, Dorotheenplatz 1.

Tagesordnung:
1) Beschlußfassung über Abnahme der Rechnung auf die Zeit vom 1. December 1884 bis 31. December 1885.
2) Etwaige Anträge §. 50, Abs. 4 des Cassenstatuts.

Theilnehmer an der Versammlung sind die Herren Vertreter der Mitglieder und der Arbeitgeber.

Leipzig, den 22. Juni 1886.

G. Thieme,
stellvertr. Vorsitzender. Kapitzky.

Submission.

Die Herstellungsarbeiten der theilweisen Beschleußung — Thonrohrschleuße — des **Kirchweges,** der **Blumen-** und **Carlstraße,** der **Lindenthalerstraße** und der **Windmühlenstraße** zu Gohlis sollen an den Mindestfordernden vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen auf dem Gemeindebureau aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Erlegung von 1 ℳ entnommen werden.

Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Thonrohrschleußenbauten"** bis **zum 2. Juli 1886 Nachmittags 5 Uhr** daher einzureichen.

Gohlis, am 23. Juni 1886.

Der Gemeinderath.
Singer.

Nichtamtlicher Theil.

Aus der bayerischen Reichsrathskammer.

Die Verhandlungen der bayerischen Reichsrathskammer haben die Erwartungen, welche die über die Wahnsinnsäußerungen des Königs verbreiteten Gerüchte erregt hatten, nicht erfüllt. Die weit ausgesponnene Geschichte über den Anleiheplan beim Grafen von Paris ist in einen Zettel zusammengeschrumpft, auf welchem eine Anfrage an den Grafen um Geld erwähnt ist. Dagegen haben die persönlichen Vernehmungen nichts ergeben, was darauf schließen ließe, daß die Anfrage wirklich geschehen ist, und daß eine Antwort, und welche darauf erfolgt sei. Bekanntlich hatte das Gerücht die Antwort in die Hände des Ministers von Lutz gerathen und diesen das Schriftstück an den Reichskanzler senden lassen. Aus dem Zettel war eine Haupt- und Staatsaction emporgewachsen, welche auf nicht mehr und nicht weniger hinauslief als auf die Verpflichtung Bayerns, im Falle eines Krieges zwischen Frankreich und Deutschland neutral zu bleiben. Da der Minister v. Lutz davon selbst nichts weiß, so ist es klar, daß die mangelnden Thatsachen durch Erfindungen bedenklichster Art ersetzt worden sind. Der gefundene Zettel beweist nur, daß die Absicht bestanden hat, den Grafen v. Paris um Geld anzugehen, aber nicht, daß sie ausgeführt worden ist. Uebrigens sind die erwiesenen Wahnsinnsäußerungen des Königs Ludwig vollkommen hinreichend, um die Thatsache des Wahnsinns über jeden Zweifel festzustellen. Ein König, der sein Land verkaufen will, um mit dem Erlös einen absoluten Staat zu erwerben, der Staatsacten und Gesammtvorstellungen des Ministeriums Stallbeamten zur Erledigung überweist, kann nicht mehr für zurechnungsfähig erachtet werden. Die Reichsrathskammer hat denn auch die Thatsache des Wahnsinns nicht in Zweifel gezogen, nur ist von einzelnen Reichsräthen, vom Grafen Ortenburg und vom Fürsten Löwenstein-Freudenberg, der Vorwurf gegen das Ministerium erhoben worden, daß es zu spät dem wahnsinnigen Gebahren des Königs entgegengetreten, ja daß es factisch eine Ministerregentschaft ausgeübt habe.

Geradezu verblüffend wirkt die Erklärung des Ministers v. Lutz, daß die Minister bis zum Januar 1886 nichts von der Geisteserkrankung des Königs geahnt und erst durch die Anleiheversuche durch untergeordnete Zwischenpersonen auf eine mögliche Geisteskrankheit aufmerksam gemacht worden seien.

Damit lassen sich allgemein bekannte Thatsachen nicht wohl zusammenreimen. Die Menschenscheu des Königs, die Verschwendung, welche sich bei den kostspieligen Bauten und bei der Veranstaltung von Separat-Theatervorstellungen kundgab, waren schon vor einer Reihe von Jahren von der Bevölkerung Bayerns als Anzeichen einer beginnenden Geisteskrankheit erkannt und ganz rückhaltlos als solche besprochen worden. Schreiber dieser Zeilen, welcher in den Jahren 1874 bis 1878 in Bayern gelebt hat, kann dies aus eigener Erfahrung bestätigen; denn schon im Jahre 1876 wurde die beginnende Geisteskrankheit des Königs in München vielfach als ganz unzweifelhaft betrachtet, und zu Denen, welche sich zu dieser Auffassung bekannten, gehörte auch ich selbst. Minister von Lutz kann also mit seiner Erklärung in der Reichsrathskammer nur gemeint haben, daß der Zustand des Königs bis zum Jahre 1886 nicht ein solcher war, der ihn regierungsunfähig gemacht hätte, und dem mag so gewesen sein; denn das ist noch bis in die letzten Jahre stets als etwas ganz Außergewöhnliches und geradezu Wunderbares hervorgehoben worden, daß der König ungeachtet ganz offenbarer Zeichen von Geisteskrankheit die Regierung des Landes den Bedürfnissen desselben entsprechend in wohlerwogener Weise fortzuführen vermochte. Auch das Gutachten, welches der Leibarzt des Königs Dr. Gietl vor Kurzem veröffentlicht hat, bestätigt, daß sich die Krankheit des Königs schon seit einer längeren Reihe von Jahren in ähnlicher Form wie beim Prinzen Otto entwickelt hat. Das Ministerium hatte, wie Herr von Lutz ganz richtig betont, das Befinden des Königs nicht vom Standpuncte des Irrenarztes, sondern nach der Beschaffenheit seiner Regierungshandlungen zu beurtheilen. Wenn diese nicht danach angethan waren, die Zurechnungsfähigkeit des Autors in Zweifel zu ziehen, dann hatte das Ministerium den Befehlen des Königs Folge zu leisten. Der erste königliche Act, welcher in dieser Beziehung zu Bedenken nöthigte, scheint der vom 26. Januar d. J. gewesen zu sein, nämlich der Befehl an den Minister des Innern, bei Strafe der Landesverweisung 20 Millionen zur Fortführung der Bauten zu beschaffen. Erst Ende März wurde Dr. v. Gudden wegen des Zustandes des Königs zu Rathe gezogen, und am 17. April lehnten es die Minister ab, dem Landtage die vom König gewünschte Anleihevorlage zu machen. Der Zustand des Königs scheint dann später wieder ruhiger geworden zu sein, so daß die Einsetzung der Regentschaft bis zum Juni hinausgeschoben werden konnte. Außerdem war aber das Ministerium nicht in der Lage, ohne den zur Regentschaft verfassungsmäßig berufenen Prinzen selbstständig zu handeln. Die Minister hatten ihre Pflicht gethan, wenn sie dem Prinzen von dem Geschehenen Mittheilung machten. Minister v. Lutz hat außerdem ausdrücklich erklärt, daß die Landesinteressen durch die Hinausschiebung der Entscheidung in keiner Weise geschädigt worden seien. Das genügt für die Verantwortlichkeit des Ministeriums, und die Reichsrathskammer hat durch ihre einstimmige Genehmigung der Regentschaft zugleich das Ministerium von weiterer Verantwortlichkeit entlastet.

Mit dem Votum vom 21. Juni ist auch die Frage wegen der Verfassungsänderung mit Rücksicht auf den Krankheitszustand des Königs Otto vorläufig erledigt, und wenn auch, was kaum anzunehmen, in der Abgeordnetenkammer ein solcher Antrag gestellt werden sollte, so ist doch dessen Ablehnung mit Sicherheit zu erwarten, um so mehr als zur Durchführung jeder Verfassungsänderung Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Dagegen darf sich das Ministerium auf Angriffe von ultramontaner Seite in der Abgeordnetenkammer in ungleich schärferem Maße gefaßt machen, als in der Reichsrathskammer geschehen ist. Der Verlauf der Berathung des Regentschaftsgesetzes in der Reichsrathskammer war verhältnißmäßig glatt und für das Ministerium Lutz günstig, es wirkt dies zugleich in der gleichen Weise auf die Abgeordnetenkammer zurück, wenn damit auch noch keine Bürgschaft für das Verbleiben des Ministeriums an seinem Platze gegeben ist. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Abgeordnetenkammer dem Beispiel der Reichsrathskammer folgen und die Regentschaft bestätigen wird, aber es wäre nicht unmöglich, daß die ultramontane Mehrheit diese Zustimmung mit einem Mißtrauensvotum gegen das Ministerium begleitete. Der Regent würde freilich auch in diesem Falle nicht verpflichtet sein, das Ministerium zu entlassen, aber seine Stellung würde durch ein solches Votum wesentlich erschwert werden. Es ist deshalb zu wünschen und zu hoffen, daß die Abgeordnetenkammer sich auf die Zustimmung zur Regentschaft beschränkt und die weitere Entwickelung der Dinge ruhig abwartet. An Gelegenheiten, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, wird es auch in Zukunft nicht fehlen.

Leipzig, 24. Juni 1886.

* Daß der Bundesrath mit der bayerischen Verfassungs- und Regentschaftsfrage außer jeder directen Beziehung steht, ist nach Lage der Reichsgesetzgebung zweifellos. Der Thronwechsel und die Einsetzung der Regentschaft in Bayern wurden den Bundesregierungen nur angezeigt. Damit ist auch jede Darlegung der Ursachen dieser Ereignisse vor dem Bundesrath vollkommen ausgeschlossen. Die einzige Form, durch welche der Bundesrath amtliche Kenntniß von den Münchener Vorgängen erhalten könnte, wäre die, daß der bayerische Gesandte in Berlin, welcher, wie alle deutschen Gesandten, zugleich stimmführender Bevollmächtigter seines Königreichs im Bundesrathe ist, außer seiner neuen Beglaubigung als Gesandter, auch eine neue Vollmacht als Bevollmächtigter zum Bundesrathe erhielte.

* In einer Extranummer des „Armee-Verordnungsblatt" bringt das preußische Kriegsministerium nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre zur Kenntniß der Armee: „Ich bestimme hierdurch, daß die Officiere des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 zu Ehren des Angedenkens ihres verstorbenen Chefs, des Königs Ludwig II. von Bayern Majestät acht Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen haben. Das Generalcommando hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Juni 1886.

Wilhelm.

An das Generalcommando des VII. Armeecorps."

* Der „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht die Ernennung des bisherigen vortragenden Raths im Auswärtigen Amt, Wirkl. Geheimen Legationsrath Reichardt, zum Director im Auswärtigen Amt und des bisherigen Generalconsuls Gillet zum Wirklichen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amt.

* Dem Vernehmen nach hat der Oberpräsident der Provinz Posen, Wirkl. Geh. Rath v. Günther, seinen Abschied nachgesucht; zu seinem Nachfolger und zugleich zum Vorsitzenden der Immediatcommission zur Ausführung des 100 Millionen-Gesetzes ist der Regierungspräsident Graf Zedlitz-Oppeln ausersehen.

* * *

* Seit der Herstellung der Union zwischen Schweden und Norwegen, seit 1815, haben beide Staaten eine ansehnliche Summe für ihre Interessen im Auslande verwendet. Für die Unterhaltung der Gesandtschaften und Consulate hat Schweden im Laufe dieser fünfzig Jahre ca. 50 Millionen, Norwegen ca. 35 Millionen Mark verbraucht. Wenn sich beide Völker heute fragten, welchen Nutzen sie von dieser Ausgabe gehabt haben, so würden sie wahrscheinlich antworten müssen, daß mindestens die Hälfte dieser Summe ihnen nicht den geringsten Nutzen gebracht hat. Sie würden wohl bei weiterer Prüfung der Frage zu der Einsicht gelangen, daß es für Staaten zweiten Ranges zweckmäßiger wäre, die ständigen Gesandtschaften ganz aufzuheben und sich, wenn es die Umstände erheischen, außerordentlicher Gesandten zu bedienen, daß